

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3462

Nachrichtlich:

Präsidentin des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

22. Januar 2020

Abgabe der Kindergeldbearbeitung an Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich möchte den Finanzausschuss informieren, dass die Familienkasse im Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) ihre Aufgaben zum 1. März 2020 an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgeben wird. Mit dem „Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016“ sind die Zuständigkeiten für Kindergeld neu geregelt worden. Unter anderem ermöglicht das Gesetz Ländern und Kommunen, ihre bisherige Sonderzuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld zu beenden. Das Finanzministerium hat sich - wie die große Mehrheit der anderen Länder - für diese Option entschieden.

Die Kindergeldfälle werden automatisch an die Familienkasse der BA übergeben. Dafür werden die Daten von rund 21.000 Berechtigten und etwa 34.000 Kindern elektronisch übermittelt. Für die Kindergeldberechtigten verursacht der Wechsel keinen Aufwand. Sie müssen weder einen neuen Antrag stellen, noch bereits im DLZP eingereichte Nachweise und Unterlagen nochmals bei der Familienkasse der BA einreichen.

Die Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse des DLZP endet mit Ablauf des Monats Februar 2020. Vom DLZP erhalten die Kindergeldberechtigten das Kindergeld letztmals mit den Bezügen bzw. mit dem Gehalt für den Monat Februar 2020.

Ab dem 1. März 2020 werden die Kindergeldberechtigten umfassend durch die Familienkasse der BA betreut. Die Kindergeldzahlung wird ab dem Monat März 2020 von der BA übernommen und das Kindergeld im Laufe des jeweiligen Anspruchsmonats überwiesen.

Über die kindergeldabhängigen Bezüge- und Gehaltsbestandteile entscheidet weiterhin das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Die Berechtigten müssen deshalb diesbezügliche Änderungen in ihren Verhältnissen auch weiterhin dem DLZP mitteilen. Außerdem erhält das DLZP künftig automatisch die notwendigen Informationen von der Familienkasse der BA. Die Daten werden monatlich übermittelt.

Alle Kindergeldberechtigten werden umfassend über den Zuständigkeitswechsel informiert. Anfang Februar 2020 erhalten sie dazu ein Schreiben des DLZP, dem eine Broschüre der Familienkasse der BA beigelegt sein wird (s. Anlagen). Außerdem informiert das DLZP auf seinen Internetseiten über die Änderung. Die BA will ab März einen umfassenden Service bieten und unter anderem ein Begrüßungsschreiben versenden.

Die bisherige Familienkasse im DLZP bleibt für Restarbeiten bis Ende März 2020 als Organisationseinheit erhalten und wird zum 1. April 2020 aufgelöst. Die insgesamt neun betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zwei davon Laufbahngruppe 2.1 – ehemals gehobener Dienst – und sieben davon Laufbahngruppe 1.2 – ehemals mittlerer Dienst) wechseln auf vakante Stellen in anderen Bereichen des DLZP, sofern sie nicht ohnehin in den Ruhestand gehen.

Die Kindergeldberechtigten können davon ausgehen, dass sie auch weiterhin zuverlässig ihr Kindergeld erhalten und dass ihnen auch künftig ein guter Service geboten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133 | 24113 Kiel

Herrn
Max Mustermann
Hauptstraße 1
12345 Musterstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 123-4567890
Meine Nachricht vom:

Poststelle@dlzp.landsh.de
Telefon: 0431 988-8800
Telefax: 0431 988-8890

17.01.2020

Verlagerung der Familienkasse zur Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie haben Ihr Kindergeld bisher von der Familienkasse des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) erhalten. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie informieren, dass die Zuständigkeit aufgrund einer rechtlichen Änderung auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) übergeht. Von dort erhalten Sie eine neue Kindergeldnummer.

Die Kindergeldfälle werden ohne Ihr Zutun an die Familienkasse der BA übergeben. Sie brauchen nichts zu veranlassen.

Die Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse des DLZP endet mit Ablauf des Monats Februar 2020. Vom DLZP erhalten Sie das Kindergeld letztmals mit den Bezügen bzw. mit dem Gehalt für den Monat Februar 2020.

Ab dem 1. März 2020 werden Sie umfassend durch die zuständige Familienkasse der BA betreut. Das Kindergeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erstmals im Laufe des März auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung überwiesen.

Über die kindergeldabhängigen Bezüge- und Gehaltsbestandteile entscheidet weiterhin das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Bitte teilen Sie diesbezügliche Änderungen in Ihren Verhältnissen deshalb auch nach dem Zuständigkeitswechsel immer dem bzw. der für Sie zuständigen Sachbearbeiter*in im DLZP mit.

Sollten Sie einen Vertrag über eine „Riester-Rente“ abgeschlossen haben, informieren Sie bitte Ihren Anbieter über den geplanten Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels zur Familienkasse der BA und die von der Familienkasse der BA vergebene neue Kindergeldnummer.

Für weitergehende kindergeldrelevante Fragen stehen Ihnen bis Ende Februar 2020 Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der abgehenden Familienkasse im DLZP zur Verfügung.

Fragen zum Zuständigkeitswechsel können Sie außerdem an die kostenfreie Service-Rufnummer der Familienkasse der BA 0800 4 5555 35 richten. Die Servicezeiten sind montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr. Als Anlage erhalten Sie eine Informationsbroschüre der Bundesagentur für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Silke Ruck

Direktorin des Dienstleistungszentrums Personal
des Landes Schleswig-Holstein

Familienkasse. Wir helfen Familien.

Informationen für Kindergeld- berechtigte des öffentlichen Dienstes



 Familienkasse

Herausgeberin
Familienkasse der BA
90327 Nürnberg

Oktober 2018



www.familienkasse.de



Herzlich willkommen!

Sie werden nunmehr durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit betreut. Wir freuen uns auf Sie. Sicher haben Sie Fragen, die wir Ihnen nachstehend beantworten möchten.

1| Welche Grundsätze gelten für den Wechsel zu Ihrer neuen Familienkasse?

Die laufende Zahlung des Kindergeldes hat beim Zuständigkeitswechsel oberste Priorität. Nachweise und Unterlagen, die Sie bereits bei Ihrer bisherigen Familienkasse eingereicht haben, sollen nicht nochmals angefordert werden. Sie müssen daher auch keinen neuen Antrag auf Kindergeld stellen. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übernimmt die bisherigen Entscheidungen der abgebenden Familienkasse und zahlt auf dieser Grundlage Kindergeld in der bisherigen Höhe fort.

2| Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?

Die Auszahlung des Kindergeldes für den jeweiligen Monat richtet sich nach Ihrer von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vergebenen Kindergeldnummer. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Auszahlung ist die letzte Ziffer (Endziffer) dieser Nummer. So erfolgt zum Beispiel bei der Kindergeldnummer 115FK154720 (Endziffer 0) die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer 735FK124619 (Endziffer 9) um den 20. des Monats. Nachzahlungen für Zeiträume vor dem laufenden Monat der Auszahlung erfolgen unabhängig von der Endziffer der Kindergeldnummer.

Das Kindergeld wird auf ein von Ihnen angegebenes Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Aktuelle **Informationen zu Überweisungsterminen** finden Sie unter www.familienkasse.de oder erhalten Sie telefonisch unter der Service-Rufnummer **0800 4 5555 33**.



3| Welche regionale Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist für Sie zuständig?

Die Zuständigkeit der regionalen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bestimmt sich in erster Linie nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Kindergeldberechtigten. Die zuständige regionale Familienkasse können Sie auch im Internet unter www.familienkasse.de über den Button „Arbeitsagentur finden“ beziehungsweise „Dienststelle finden“ ermitteln.

Für Kindergeldberechtigte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist diejenige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des Dienstherrn beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers befindet.

4| An wen können Sie sich wenden, wenn Sie weitere Fragen zum Zuständigkeitswechsel haben?

Bei allen **Fragen zum Zuständigkeitswechsel** erreichen Sie uns Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr unter der Rufnummer **0800 4 5555 35** (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Ihre Fragen können Sie auch per E-Mail stellen. Die E-Mail-Adresse lautet:

**Familienkasse-Direktion.Projekt-Transformation
@arbeitsagentur.de**

5| Welche Zugangswege für sonstige Fragen gibt es zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit?

Für alle Ihre Fragen zum **Kindergeld (zum Beispiel Höhe, Anspruchsvoraussetzungen, Änderung der Verhältnisse)** steht Ihnen Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr das **Servicetelefon der Familienkasse** unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Am Servicetelefon sind über den Zugriff auf die elektronische Akte jederzeit sofortige Auskünfte möglich.

Ansagen zum **Auszahlungstermin** für Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie im Internet unter www.familienkasse.de oder rund um die Uhr unter der Rufnummer:

0800 4 5555 33 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Es steht Ihnen zudem unter www.familienkasse.de der Online-Kindergeld-Service zur Verfügung, mit dem Sie Anträge auf Kindergeld stellen und die im Antragsformular eingetragenen Daten vorab elektronisch und verschlüsselt an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen können. Den Kindergeldantrag müssen Sie dann nur noch ausdrucken, unterschreiben und mit den benötigten Anlagen und Nachweisen bei der Familienkasse einreichen. Über den Online-Kindergeld-Service können Sie außerdem die Weiterzahlung des Kindergeldes für Ihre studierenden Kinder elektronisch abwickeln und Studiennachweise hochladen sowie Veränderungen mitteilen und Informationen zum Stand der

Bearbeitung Ihrer über den Online-Kindergeld-Service gestellten Anträge auf Kindergeld abfragen.

Sie können außerdem an jedem der 103 Familienkassenstandorte und bei allen rund 600 Agenturen für Arbeit bzw. Geschäftsstellen der Bundesagentur für Arbeit Anträge oder Unterlagen abgeben oder abholen.

6| Wie erfolgt der Informationsaustausch mit Ihrer Bezügestelle?

Angehörige des öffentlichen Dienstes können Anspruch auf kindergeldabhängige Bezüge- oder Gehaltsbestandteile haben. Über die kindergeldabhängigen Bezüge- und Gehaltsbestandteile entscheiden die Dienstherrn und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber auch weiterhin eigenständig. Ihre Anzeigepflichten gegenüber dem Dienstherrn beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften bestehen deshalb nach dem Zuständigkeitswechsel fort.

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit darf den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt auch durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln oder Auskunft über diesen erteilen.



7| Welche Rechte haben Sie bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten?

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit verarbeitet zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes aufgrund von §§ 31, 32 sowie §§ 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und den Regelungen der Abgabenordnung personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, die wir bei Ihrer bisher zuständigen Familienkasse erhoben haben oder die Sie uns zur Verfügung stellen. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie im Internet unter www.familienkasse.de. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit.